

Richtlinie über die Gewährung von Kreiszuschüssen zu den Kosten der Geschäftsführung der Kreistagsfraktionen des Kreises Euskirchen vom 17.12.2025

§ 1

Allgemeines und Finanzierung

- (1) Wenn Fraktionen und Gruppen als ständige Gliederungen des Kreistages mit verfassungsrechtlich normierten und garantierten Aufgaben und Zuständigkeiten betrachtet werden, müssen sie in den Stand versetzt werden, diese Aufgaben auch zu erfüllen.
- (2) Es ist gem. § 40 Kreisordnung NRW daher rechtlich zulässig, ihnen Zuwendungen zu den Aufwendungen der Geschäftsführung zu gewähren. Dies kann in Form von Sachleistungen oder durch finanzielle Mittel geschehen. Dabei dürfen einzelne Fraktionen, auch Kleinstfraktionen und Gruppen, nicht von den Zuwendungen ausgeschlossen oder der Gleichheitsgrundsatz verletzt werden.

Gleichwohl kann die Höhe der Zuwendungen nach der Zahl der Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder differenziert werden, entweder generell oder in der Form, dass ein Teil der Mittel als Sockelbetrag und ein anderer Teil nach der Zahl der Mitglieder gewährt wird.

- (3) Nur im Rahmen ihrer Aufgabenstellung können den Fraktionen und Gruppen Zuschüsse zur Bestreitung ihres persönlichen und sachlichen Aufwandes gewährt werden. Daher dürfen die Zuschüsse an die Fraktionen und Gruppen nicht der Finanzierung der Parteien und Wählergruppen dienen. Eine verdeckte Parteienfinanzierung ist verfassungswidrig.

Die Zuwendungen dürfen zudem nicht ein Ersatz für Aufwendungen sein, die einzelnen Kreistags-, Kreisausschuss- oder Ausschussmitgliedern entstehen und deshalb bereits im Rahmen der Aufwandsentschädigungen nach §§ 30 und 31 Kreisordnung NRW abgegolten sind.

§ 2

Sachleistungen (geldwerte Leistungen) für Fraktionen und Gruppen

Die Sachleistungen umfassen:

1. Geschäftsraum nach Größe der Fraktion oder Gruppe
2. Unterhaltung des Raumes (Heizung, Strom, Reinigung)
3. Anschaffung, Wartung und Unterhaltung der Büroausstattung (Mobiliar, Telefon und PC)
4. Papier und sonstiges Verbrauchsmaterial, sofern nicht fraktions- bzw. gruppenspezifisch

§ 3

Kostenerstattung für Personal einer Fraktion oder Gruppe

Im Rahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen werden den Fraktionen oder Gruppen, abhängig von ihrer Größe, folgende Personalkosten erstattet:

(1) Gruppen

bei 2 Kreistagsmitgliedern: 40% EG 9b TVöD¹

(2) Fraktionen

bei 2 bis 9 Kreistagsmitgliedern: 50 % EG 9b TVöD

bei 10 bis 17 Kreistagsmitgliedern: 100 % EG 9b TVöD

bei 18 bis 24 Kreistagsmitgliedern: 100 % EG 9b TVöD

sowie 50 % EG 6 TVöD

ab 25 Kreistagsmitgliedern: 100 % EG 9b TVöD

sowie 75 % EG 6 TVöD

- (3) Die Personalkosten können auf mehrere Beschäftigte aufgeteilt werden, wobei eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB V für maximal einen Beschäftigten zulässig ist.

§ 4

Geldzuwendungen für den sonstigen Fraktionsbedarf

- (1) Für den sonstigen Bedarf werden den Fraktionen ab 01.11.2025 jährlich 1.042,33 € pro Mitglied (Fortschreibung des 2011 festgesetzten Betrages von 770,40 €) zur Verfügung gestellt. Gruppen erhalten entsprechend 833,86 € pro Mitglied.
- (2) Fraktionslose Einzelmitglieder des Kreistages erhalten ab 01.11.2025 eine jährliche Pauschale in Höhe von 2.668,96 € (Fortschreibung des 2011 festgesetzten Betrages von 1.980,00 €).
- (3) Diese beiden Jahresbeträge werden wie bislang zum 01.01. eines Jahres entsprechend der Steigerung des „Verbraucherpreisindex insgesamt“ (alle 12 Abteilungen) des Statistischen Bundesamtes Deutschland angepasst.

§ 5

Verwendungsnachweis

- (1) Gemäß § 40 Abs. 3 Kreisordnung NRW haben die Fraktionen und Gruppen über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der dem Landrat/der Landrätin zuzuleiten ist.
- (2) Der Nachweis in einfacher Form ist dadurch zu führen, dass die wesentlichen Ausgabenarten, z. B. Personalausgaben, Bürokosten, Reisekosten, Fachliteratur, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung der Fraktionsmitglieder, summarisch darzustellen, also in Gesamtpositionen dieser Ausgabengruppen aufzuführen sind.
- (3) Die Vorsitzenden der Fraktionen bzw. Gruppensprecher versichern, dass die Haushaltsmittel und die Sachleistungen bestimmungsgemäß, d. h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen und Gruppen, verwendet worden sind.

¹ Gem. § 40 Abs. 2 und 3 n.F. KrO NRW gilt, dass eine Fraktion in Kreistagen mit mehr als 50 Mitgliedern aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Eine Gruppe besteht in Kreistagen mit mehr als 50 Mitgliedern aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern. Eine Gruppe erhält mindestens 80 Prozent der Ausstattung, die eine Fraktion dieser Größe erhalten würde (...).

§6
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 17.12.2025 in Kraft.